

STATUTEN

Verein Kinderbetreuung Ittigen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen VEREIN KINDERBETREUUNG ITTIGEN (KIBIT) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Ittigen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb von Tagesstätten.

Gewinn und Kapital des Vereins werden ausschliesslich dem vorstehend genannten Zweck gewidmet.

3. Mittel

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Elternbeiträge
- Betreuungsgutscheine
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Ertrag aus dem Vereinsvermögen
- Betriebskostenbeiträge von Unternehmen, die in den Leistungsvereinbarungen festgelegt werden

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein ideell unterstützen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist für Aktivmitglieder auf das Ende eines Jahres möglich. Das schriftliche Austrittsschreiben muss spätestens Ende Oktober beim Vorstand eintreffen.

Für Passivmitglieder ist ein Austritt jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.

Bei einem Austritt für das laufende Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, wird es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen.

Ausscheidenden Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin oder bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (schriftlich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist erlaubt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage schriftlich an den Vorstand zu richten.

Gehen Anträge ein, über die an der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, sind sie den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens 1 Mitglied vertreten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ des Vereins. Er besteht aus 2 bis 5 Personen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach Aussen, erlässt Reglemente und ist zuständig für die Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Er kann für die Erreichung des Vereinszwecks Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat er/sie den Stichentscheid. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (schriftlich oder per E-Mail) gültig. So gefasste Beschlüsse müssen ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufgenommen werden.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine juristische Person als Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen muss.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss benötigt die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der 38. Mitgliederversammlung des Vereins Kinderbetreuung Ittigen vom 01.12.2021 einstimmig genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 09.05.2017.

Ittigen, 01. Dezember 2021

Die Präsidentin:



Christine Dysli Vollmer

Die Protokollführerin:



Monika Rüttimann